

Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen einer Jugendberufsagentur in der Freien Hansestadt Bremen

Vertragspartner

1. Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Agentur für Bremen-Bremerhaven
2. Freie Hansestadt Bremen und Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen sowie den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
3. Jobcenter Bremen
4. Jobcenter Bremerhaven
5. Magistrat der Stadt Bremerhaven, vertreten durch den Magistrat, dieser wiederum vertreten durch Stadtrat Rosche (Dezernat III) und Stadtrat Frost (Dezernat IV)

Präambel

Die Vertragspartner eint das gemeinsame Ziel, im Rahmen einer „Jugendberufsagentur“ junge Menschen unter 25 Jahren mit Wohnsitz im Land Bremen zu einem Berufsabschluss zu führen.

Bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben zur Berufsbildung und zur sozialen und beruflichen Integration junger Menschen werden die Vertragspartner deshalb ihre Tätigkeiten gemeinsam planen und beraten, um zu abgestimmten Entscheidungen zu kommen.

Die Jugendberufsagentur wird insofern Ort eines gebündelten Leistungsangebots sowie System einer engen Leistungsabstimmung sein. Sie steht für eine angestrebte neue Form der Zusammenarbeit: Das Denken in Zuständigkeiten und Abgrenzungen wird durch die Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung überwunden. Dies gilt auf der kommunalen und der Landesebene. Eine sanktionsfreie Integration junger Menschen ist dabei von besonderer Bedeutung.

Auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen werden drei Standorte für Jugendberufsagenturen ausgewählt, zwei in der Stadtgemeinde Bremen, einer in der Stadtgemeinde Bremerhaven. Dafür können ergänzend zur Verwaltungsvereinbarung auf Landesebene gesonderte Verträge auf kommunaler Ebene geschlossen werden.

1. Teil: Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für den Vertrag ist die gesetzliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit, wie sie sich für das Land und die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus § 81 SGB VIII, als Schulträger aus § 12 Bremisches Schulgesetz sowie §§ 3 und 4 Bremisches Schulverwaltungsgesetz, für die Bundesagentur für Arbeit aus den §§ 9, 9a SGB III und für das Jobcenter Bremen und das Jobcenter Bremerhaven aus § 4 Absatz 2 Satz 2, 3 SGB II in Verbindung mit § 18 SGB II ergibt.

§ 2 Ziele und Zielgruppe

- (1) Die Jugendberufsagentur soll alle jungen Menschen mit Wohnsitz in der Freien Hansestadt Bremen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Berufsabschluss sind, zu einem Berufs- oder Studienabschluss führen. Dafür werden sie beraten, orientiert, begleitet, vorbereitet, in Ausbildung vermittelt oder durch Maßnahmen gefördert, die nachweislich perspektivisch auf einen Berufsabschluss hinführen. Sie soll auf die Beseitigung bestehender Nachteile sowie auf die Überwindung eines geschlechtsspezifisch geprägten Ausbildungs- und Arbeitsmarktes hinwirken.
- (2) Ausbildung und Studium haben Vorrang vor Arbeit. Wünscht oder wählt der junge Mensch unter 25 Jahren die Einmündung in eine Beschäftigung, gehört er weiterhin zur Zielgruppe der Jugendberufsagentur.
- (3) Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als durchgängiges Prinzip zu verfolgen und regelmäßig zu überprüfen.

§ 3 Gegenstand und Rechtsform

- (1) Die Vertragspartner errichten eine Jugendberufsagentur, um ihre Leistungen zur beruflichen und sozialen Integration und Sicherung des Ausbildungserfolgs gemeinsam anzubieten und ihre Leistungen untereinander abzustimmen.
- (2) Die Verantwortung der Partner für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistungen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Jugendberufsagentur besitzt keine Rechtsfähigkeit.

§ 4 Gemeinschaftliche Aufgaben der Jugendberufsagentur

- (1) Die Vertragspartner nehmen folgende Aufgaben gemeinschaftlich wahr:
 - Entwicklung eines gemeinsamen Zielbildes der Jugendberufsagentur, Präsentation der Jugendberufsagentur in der Öffentlichkeit gegenüber Jugendlichen, Eltern und Betrieben mit einem gemeinsamen Erscheinungsbild (Wortbildmarke),
 - Auswahl geeigneter Projektgebäude, Aufbau und Koordination des Geschäftsbetriebes in den regionalen Standorten,
 - untereinander abgestimmte Fortbildungen und Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den regionalen Standorten und der mit den Aufgaben befassten Fach-

kräfte zu Themen der Zusammenarbeit, zu Gender-Mainstreaming sowie zu neuen Aufgaben, die Auswirkungen auf die Vertragspartner haben,

- Durchführung von formal geregelten gemeinsamen Fallbesprechungen und falls notwendig von ad hoc-Fallbesprechungen gemäß § 6 h dieser Vereinbarung,
 - Identifizierung weiterer hinzuziehender Organisationen: Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ), Gesundheitsamt etc.,
 - Entwicklung eines gemeinsamen geschlechtssensiblen Konzepts zur Unterstützung der Berufsorientierung in den Schulen,
 - Planung, Antragsstellung und Begleitung von Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung nach § 48 SGB III,
 - Entwicklung eines gemeinsamen Konzepts zur Organisation der aufsuchenden Beratung,
 - Beratung von angehenden Studierenden und Neuorientierung von Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher,
 - Intensivierung der Zusammenarbeit bei Ausbildungsvermittlung und Ausbildungssicherung, Entwicklung eines Kooperationskonzepts,
 - Aufeinander abgestimmte gemeinsame Bewertung, Planung und Auswahl von Maßnahmen zur Berufsorientierung, Berufsvorbereitung, Ausbildung, Qualifizierung und Absicherung des Ausbildungserfolges,
 - Aufbau, Koordination und Durchführung des gemeinsamen Controllings und der Evaluation der Jugendberufsagentur.
- (2) Die Vertragspartner werden mit den für Berufsbildung und Beratung zuständigen Kammern und den Unternehmensverbänden im Lande Bremen eine gesonderte Kooperationsvereinbarung abschließen. In dieser wird die enge und verbindliche Partnerschaft bei der gemeinsamen Gestaltung der Jugendberufsagentur geregelt.
- (3) Die Jugendberufsagentur besitzt keine eigene Rechtsfähigkeit. Gleichwohl werden mit der Einrichtung der Jugendberufsagentur in Teilen auch Organisationsentwicklungsprozesse in Gang gesetzt. Bis zum Abschluss dieser Prozesse werden die Gesamtpersonalräte und die örtlichen Personalräte in die Arbeits- und Entscheidungsprozesse eingebunden. Davon unbenommen ist die ordnungsgemäße Einbindung der Personalräte durch die Vertragspartner in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich.
- (4) Die Vertragspartner stimmen Pressemitteilungen und Bilanzen vor der Veröffentlichung miteinander inhaltlich ab. Pressekonferenzen werden gemeinsam gehalten. Davon unbenommen sind Verlautbarungen der örtlichen Repräsentanten der Jugendberufsagentur bei Anfragen der Medien im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs.

§ 5 Struktur der Zusammenarbeit

§ 5a Lenkungsausschuss

- (1) Für die Jugendberufsagentur wird ein Lenkungsausschuss auf Leitungsebene eingerichtet.

- (2) Der Lenkungsausschuss hat acht Mitglieder. Alle Vertragspartner entsenden jeweils ein Mitglied.
Für die Zeit der Organisationsentwicklung entsenden beide Gesamtpersonalräte sowie die Personalvertretungen der Agentur für Arbeit Bremen – Bremerhaven, des Jobcenters Bremen und des Jobcenters Bremerhaven jeweils ein beratendes Mitglied in den Lenkungsausschuss.
- (3) Der Lenkungsausschuss hat die Aufgabe, die Jugendberufsagentur gemäß der Verwaltungsvereinbarung strategisch zu steuern und dabei im Konsens erforderliche Entscheidungen herbeizuführen. Dabei wird eine enge Abstimmung mit den Partnern der Wirtschaft und Kammern gemäß Kooperationsvereinbarung hergestellt.
- (4) Grundsätzliche Ressourcenentscheidungen werden nach Beratung im Lenkungsausschuss von dem jeweiligen Vertragspartner eigenverantwortlich getroffen.
- (5) Der Vorsitz des Lenkungsausschusses wechselt jährlich zwischen den Vertragspartnern. Ein Partner wird durch die Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven und die Jobcenter Bremen und Bremerhaven gebildet, der andere Partner durch den Magistrat der Stadt Bremerhaven und die Freie Hansestadt Bremen. Der Vorsitz beginnt mit der Freien Hansestadt Bremen. Der Lenkungsausschuss tagt mindestens drei Mal im Jahr.

§ 5b Planungs- und Koordinierungsgruppen

- (1) Zur operativen Steuerung und zur Abstimmung der laufenden Geschäfte werden zwei JBA – Planungs- und Koordinierungsgruppen eingerichtet. Sie werden auf Ebene der Stadtgemeinden Bremerhaven sowie Bremen tätig. Übergreifende Belange des Landes werden gemeinsam beraten und entschieden.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JBA – Planungs- und Koordinierungsgruppen arbeiten in verbindlicher Form gemäß den Zielsetzungen der Verwaltungsvereinbarung zur Jugendberufsagentur zusammen. Sie geben sich eine Geschäftsordnung, die vom Lenkungsausschuss genehmigt wird.
- (3) Alle Vertragspartner benennen feste Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für die Arbeit der JBA – Planungs- und Koordinierungsgruppen. Diese können nach Aufgabenstellung durch weitere Personen ergänzt werden.
- (4) Die JBA – Planungs- und Koordinierungsgruppen setzen Aufträge des Lenkungsausschusses um.
- (5) Sie bereiten Entscheidungen für den Lenkungsausschuss vor und treffen gemäß grundsätzlicher Vorgaben unterjährig eigene Entscheidungen. Die jeweilige Ressourcenverantwortlichkeit und Beteiligung der notwendigen Stellen und Gremien bleibt hiervon unberührt.
- (6) Zu den zentralen Aufgaben der JBA – Planungs- und Koordinierungsgruppen gehören insbesondere:
 - eine gemeinsame und aufeinander abgestimmte Maßnahmenplanung für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven,
 - Abstimmung von Förderungen und finanziellen Zuordnungen gemäß Budgetverantwortung,

- Entwicklung der Konzepte gemäß § 4 der Verwaltungsvereinbarung.
- (7) Um eine enge Verknüpfung zwischen den JBA – Standorten und den Planungs- und Koordinierungsgruppen zu gewährleisten wird sichergestellt, dass die jeweiligen Standorte (siehe § 6d) in den Planungs- und Koordinierungsgruppen vertreten sind.

§ 5c JBA-Servicestellen

Es werden zwei JBA-Servicestellen eingerichtet, die auf Ebene der Stadtgemeinden Bremerhaven sowie Bremen tätig werden. Die Servicestellen

- bereiten Daten auf,
- koordinieren und führen das Controlling der JBA durch
- und sorgen für die äußeren Geschäftsabläufe.

2. Teil: Besonderheiten

§ 6 Regionale Standorte

- (1) Die Partner bieten den jungen Menschen unter 25 Jahren wesentliche Leistungen gemäß § 4 dieser Verwaltungsvereinbarung in drei regionalen Standorten der Jugendberufsagentur gemeinsam an.
- (2) Die regionalen Standorte verteilen sich auf das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen wie folgt:
- ein Standort in Bremen-Stadt,
 - ein Standort in Bremen-Nord,
 - ein Standort in Bremerhaven.
- (3) Die Standorte tragen nach außen sichtbar die Wortbildmarke „Jugendberufsagentur“.

§ 6a Leistungen in den regionalen Standorten

- (1) Die Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven bietet Leistungen der aktiven Arbeitsförderung für junge Menschen im Sinne von § 1 Absatz 1 nach dem dritten Kapitel des SGB III in den regionalen Standorten der Jugendberufsagentur und in den Schulen an.
- (2) Die Jobcenter Bremen und Bremerhaven bieten ihre Eingliederungs- und Beratungsleistungen nach § 16 ff. SGB II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ausschließlich in den regionalen Standorten der Jugendberufsagentur an. Mit dem Ziel eines inklusiven Ansatzes sollen die Leistungen für schwerbehinderte erwerbsfähige Leistungsberechtigte auch an den einzelnen Standorten der Jugendberufsagentur perspektivisch erbracht werden.
- (3) Die kommunalen Jugendämter (Amt für Soziale Dienste, Amt für Jugend, Familie und Frauen) bieten in den regionalen Standorten der JBA bezogen auf das Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe Erstberatung und qualifizierte Verweisberatung zum So-

zialdienst in den Stadtteilen. Sie greifen Beratungsanliegen der individuellen Verselbständigung auf.

- (4) Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft und der Magistrat der Stadt Bremerhaven bieten in den regionalen Standorten der JBA berufliche Orientierung und Beratung von Jugendlichen und Jungerwachsenen in Fragen dualer und schulischer Ausbildungs- und Weiterqualifizierungsmöglichkeiten sowie Beratung von Jugendlichen, deren Schullaufbahn noch nicht beendet ist, an. Hierbei sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ReBUZ fallbezogen hinzuziehen.

§ 6b Immobilien

- (1) Für jeden regionalen Standort wird in Abstimmung zwischen den Vertragspartnern eine geeignete Immobilie ausgewählt. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit werden beachtet.
- (2) Das Nähere wird in den jeweiligen Vereinbarungen zur Gründung der regionalen Standorte geregelt.

§ 6c Personaleinsatz in den regionalen Standorten

- (1) Jeder Partner setzt Personal für den Betrieb der Jugendberufsagentur in den regionalen Standorten ein. Das Dienstverhältnis sowie die Fachaufsicht durch die jeweilige Führungskraft bleiben hiervon unberührt. Vor dem Hintergrund der JBA-Zielsetzung entscheidet jeder Partner über Organisation und Aufgaben des von ihm gestellten Personals und übt das Dienstrecht sowie die Fachaufsicht aus.
- (2) Jeder Partner stellt das vereinbarte Leistungsangebot in den regionalen Standorten durch den Einsatz von Personal sicher.
- (3) Das Nähere wird in den Absprachen zur Einrichtung der regionalen Standorte geregelt.

§ 6d Zusammenarbeit der Partner in den regionalen Standorten

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterzeichnenden arbeiten vertrauensvoll und kollegial zusammen. Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit wird in regelmäßigen Dienstbesprechungen, an der alle am jeweiligen Standort vertretenen Partner teilnehmen, erörtert und geklärt.
- (2) Die Partner verständigen sich am jeweiligen Standort rollierend auf eine Repräsentantin oder einen Repräsentanten der JBA. Die JBA-Repräsentanz wechselt jährlich unter den Mitgliedern der Planungs- und Koordinierungsgruppe. Es wird zudem angestrebt, dass möglichst viele Mitglieder der JBA – Planungs- und Koordinierungsgruppe ihren Arbeitsplatz auch an den regionalen Standorten haben.
- (3) Angelegenheiten der Zusammenarbeit von standortübergreifender Bedeutung oder nicht regional klärbare Dissense werden dem Lenkungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

§ 6e Ausstattung der Arbeitsplätze

- (1) Die Kosten der Arbeitsplatzausstattung und anteilig der Gemeinkosten hat jeder Vertragspartner für seine jeweiligen Arbeitsplätze zu tragen. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, sollte die Beschaffung einheitlich durch einen Vertragspartner erfolgen.
- (2) Das Nähere wird in den jeweiligen Vereinbarungen zur Gründung der regionalen Standorte geregelt.

§ 6f Organisation und Verwaltungsablauf der regionalen Standorte

- (1) Jeder regionale Standort der Jugendberufsagentur besteht aus einem erkennbar gesonderten Eingangsbereich für den Publikumsverkehr der Jugendberufsagentur und einem nachgelagerten Bürobereich für die Beratung und Fallbearbeitung.
- (2) Im Eingangsbereich befindet sich der gemeinsame Empfang. An diesem wird das Anliegen der jungen Menschen unter 25 Jahren erfragt und diese werden an den jeweils zuständigen Partner weitergeleitet.

§ 6g Datenverarbeitung in den regionalen Standorten

- (1) Die Partner arbeiten ausschließlich in ihren eigenen Datenverarbeitungssystemen und stellen sicher, dass andere Partner hierauf keinen unberechtigten Zugriff nehmen können.
- (2) Die Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven und die Jobcenter Bremen und Bremerhaven nehmen die Steuerung durch den Empfang wahr. Die schriftliche Auftragserteilung mit Festlegungen im Einzelnen erfolgt in der zur Gründung eines regionalen Standortes jeweils zu schließenden Vereinbarung.

§ 6h Rechtskreisübergreifende Fallbesprechungen

- (1) Wird bei einem jungen Menschen unter 25 Jahren durch eine Fachkraft der Vertragspartner ein rechtskreisübergreifender Handlungsbedarf festgestellt, der ggf. Leistungen aus mindestens zwei Rechtskreisen (Schulgesetz, SGB II, SGB III, SGB VIII, SGB XII) erfordert, wird bedarfsgerecht und zeitnah eine Fallbesprechung durchgeführt. Dazu werden die Rechtskreise hinzugezogen, die zur Problemlösung beitragen können und soweit dies erforderlich ist.
- (2) Ziel der rechtskreisübergreifende Fallbesprechung ist die Sondierung konkret zu gewählender möglicher Leistungen in einem Förder- und Unterstützungsplan.
- (3) Rechtskreisübergreifende Fallbesprechungen finden nur statt, wenn der junge Mensch unter 25 Jahren schriftlich das Einverständnis erteilt hat oder der Austausch von Informationen unter den Partnern ohne dieses zulässig ist.
- (4) Die Fallbesprechung kann von jedem Vertragspartner einberufen werden. Die Federführung liegt bei dem Partner, der Leistungen im Schwerpunkt erbringt.
- (5) An der rechtskreisübergreifenden Fallbesprechung nehmen jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der betroffenen Rechtskreise sowie der junge Mensch unter 25 Jahren und

gegebenenfalls der Personensorgeberechtigte teil. Bei speziellen Problemlagen können weitere Personen zur Beratung hinzugezogen werden, die gemäß § 4 dieser Verwaltungsvereinbarung identifiziert werden und soweit dies erforderlich ist.

- (6) Der federführende Partner hat die Aufgabe, den Fortgang der Unterstützung regelmäßig zu überprüfen, zu dokumentieren und erforderlichenfalls eine weitere rechtskreisübergreifende Fallbesprechung einzuberufen sowie den regelmäßigen Kontakt zum jungen Menschen unter 25 Jahren sicherzustellen.

§ 7 Die Jugendberufsagentur auf schulischer Ebene

Im Rahmen der Jugendberufsagentur hat die Zusammenarbeit direkt in den allgemeinbildenden Schulen vor Ort eine besondere Bedeutung zur Sicherstellung des Übergangs aller Schülerinnen und Schüler in die berufliche oder die weitere schulische Bildung bzw. in ein Studium. Zugleich sorgt dieses Angebot an den Schulstandorten für eine flächendeckende Präsenz der JBA in beiden Stadtgemeinden sowie in ihren Stadtteilen und Sozialräumen.

§ 7a Neue Berufsorientierung

- (1) Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft hat in Abstimmung mit den Partnern der „Bremer Vereinbarungen für Ausbildung und Fachkräftesicherung 2010 bis 2013“ mit Wirkung vom 1. August 2012 eine Richtlinie zur Berufsorientierung an allgemeinbildenden Schulen erlassen, die für die Berufsorientierung an den Schulen verbindlich ist.
- (2) Die Einrichtung von „Berufsorientierungsteams“ an den Schulen der Sek. I dient sowohl der gendergerechten Umsetzung der Berufsorientierungsrichtlinie, insbesondere in den Bereichen Weiterentwicklung des Berufsorientierungskonzepts der Schule, Kooperation mit der Wirtschaft, Einbeziehung der Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung, als auch der systematischen Einbindung der Expertise der Partner der Jugendberufsagentur.
- (3) Die Expertinnen und Experten des Berufsorientierungsteams beraten untereinander bezogen auf den Übergang Schule – Beruf sowie auf die Unterstützung einzelner Jugendlicher und leiten aus der Beratung konkrete Maßnahmen sowie Änderungsbedarfe im Berufsorientierungskonzept ab. Dabei hinterfragen sie Geschlechterstereotype in der Berufsorientierung.
- (4) Das Berufsorientierungsteam setzt sich zusammen aus dem für Berufsorientierung zuständigen Schulleitungsmitglied bzw. der Person, an die diese Aufgabe delegiert ist, der Leitung des Zentrums für unterstützende Pädagogik (ZuP), in Schulen, die in Jahrgangsteams organisiert sind, Vertretungen der Jahrgangleitungen, der Schulsozialarbeiter/-in, der Berufsberater/-in der Agentur für Arbeit, einer Lehrkraft der berufsbildenden Schulen sowie der Klassenlehrer/-in, einer Vertreter/-in des ReBUZ sowie ggf. der/dem Berufseinstiegsbegleiter/-in.
- (5) Die Berufsorientierungsteams arbeiten mit den regionalen JBA – Standorten nach § 6 a zusammen.

§ 7b Datenverarbeitung und aufsuchende Beratung

- (1) Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft und der Magistrat der Stadt Bremerhaven wirken gemeinsam mit der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven darauf hin, dass alle Schülerinnen und Schüler die Dienstleistung der Berufsberatung durch die Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven in Anspruch nehmen. Die Agentur für Arbeit Bremen-

Bremerhaven bietet ihre Dienstleistung der Berufsberatung, z.B. in Form von Schulsprechstunden, an den Schulen an.

- (2) Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft und der Magistrat der Stadt Bremerhaven wirken darauf hin, dass die Schulen Daten aller schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler der Bremischen Schulabgangsklassen erfassen und von diesen beziehungsweise deren gesetzlichen Vertretern einen Beratungs- und Vermittlungsauftrag an die Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven sowie eine datenschutzrechtliche Einverständniserklärung zur Datenübermittlung an die Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven einholen werden. Beim Vorliegen einer schriftlichen datenschutzrechtlichen Einverständniserklärung und eines Beratungs- und Vermittlungsauftrages übermitteln die Senatorin für Bildung und Wissenschaft und der Magistrat der Stadt Bremerhaven die notwendigen Daten an die Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven.
- (3) Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft strebt eine Ermächtigung an, Daten von Schülerinnen und Schülern und ehemaligen Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres zu Zwecken der Förderung der beruflichen Ausbildung zu verarbeiten, um diese Personen für eine Qualifizierungsmaßnahme oder Berufsausbildung zu motivieren und durch die Partner der Jugendberufsagentur in eine solche zu vermitteln.
- (4) Die Vertragspartner der Jugendberufsagentur nutzen die übermittelten Daten ausschließlich, um junge Menschen unter 25 Jahren mit dem Zweck zu kontaktieren, sie während des Schulbesuches und nach Verlassen der Schule zu beraten, zu vermitteln und ggf. zu fördern, sofern sie noch keine Berufsausbildung oder vergleichbare Weiterqualifizierung aufgenommen haben.
- (5) Junge Männer und Frauen unter 25 Jahren ohne Berufsabschluss, für die eine Einverständniserklärung nach § 7b (2) vorliegt und die auf schriftliche und telefonische Beratungsangebote nicht reagieren, werden durch Personen, die von Vertragspartnern der JBA beauftragt wurden, persönlich aufgesucht, um sie für die Unterstützungsmöglichkeiten der Jugendberufsagentur zu gewinnen.

§ 8 Zusammenarbeit auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt

- (1) Die Vertragspartner sind sich einig, dass ein erfolgreiches Matching am Ausbildungsmarkt unverzichtbar für die Zielerreichung der JBA ist, um die diejenigen jungen Menschen unter 25 Jahren, die aktuell über keinen Berufsabschluss verfügen, in den Ausbildungsmarkt zu integrieren.
- (2) Sie werden junge Menschen unter 25 Jahren, die eine Unterstützung benötigen, auf dem Weg zum Berufsabschluss begleiten und fördern.
- (3) Die enge Zusammenarbeit mit den Partnern der Wirtschaft und Kammern ist in dem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 8a Berufsorientierung und -vorbereitung nach der Schulpflicht

- (1) Die Vertragspartner streben eine verstärkte Nutzung adressatengerechter, moderner Formen und Medien in der Berufsorientierung an.
- (2) Sie werden den Übergang in Ausbildung verstärken und die Schaffung eines gemeinsamen Angebots an Grundbildungslehrgängen prüfen.

§ 8b Aufsuchende Beratung

- (1) Die aufsuchende Beratung wird nach Maßgabe des vom Lenkungsausschuss beschlossenen Konzepts organisiert.
- (2) Die Vertragspartner stellen gemäß ihrer jeweiligen Zuständigkeit Ressourcen für die aufsuchende Beratung bereit und beauftragen geeignete Dienstleister, um die nicht mehr schulpflichtigen jungen Menschen unter 25 Jahren aufzusuchen. Sie bemühen sich gemeinsam um die Einwerbung von Bundesmitteln. Eine strukturelle Anbindung an die JBA wird auf Grundlage des gemeinsamen Konzepts zur aufsuchenden Beratung gewährleistet.
- (3) Die JBA – Planungs- und Koordinierungsgruppen berichten nach einem im Konzept gemeinsam festgelegten Berichtsformat über den Einsatz und die Erfolge der aufsuchenden Beratung.

§ 8c Intensivierung der Ausbildungsvermittlung und -sicherung

- (1) Die Vertragspartner werden ein gemeinsames Kooperationskonzept für Bremen und Bremerhaven für weiterentwickelte Formen des Matchings erarbeiten.
- (2) Die Erfahrungen und das Know-how des Arbeitgeber-Services der Agentur für Arbeit und des Jobcenters Bremen, des Ausbildungsbüros in der Handelskammer Bremen und der passgenauen Vermittlung im Handwerk und Dienstleistungsberufen werden dabei genutzt.
- (3) Die aufsuchende Akquisition von potenziellen Ausbildungsbetrieben soll verstetigt werden.
- (4) Die Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen wird eine zentrale Aufgabe der gemeinsamen Arbeit werden.
- (5) Zur Sicherung der Qualität in der Ausbildung wird ein branchenbezogenes Vorgehen vereinbart.

§ 8d Gemeinsame Programmplanung

- (1) Die Vertragspartner nehmen sich vor, die zentralen U25-Maßnahmen hinsichtlich ihres Übergangs und erfolgreichen Verbleibs in Ausbildung zu bewerten.
- (2) Sie verständigen sich auf gemeinsame Kriterien für künftige Planungen. Sie bauen dabei auf den konkret ermittelten Bedarfen der jungen Menschen unter 25 Jahren auf. Sie werden ihre Zuweisungspraxis in Maßnahmen entsprechend anpassen.
- (3) Sie haben das Ziel, durch einen koordinierten Einsatz ihrer Finanzierungsinstrumente mehr jungen Menschen unter 25 Jahren als bisher zu einem Ausbildungsabschluss zu bringen.

3. Teil: Schlussbestimmungen

§ 9 Controlling und Evaluation

- (1) Die Partner führen ein gemeinsames Controlling durch. Das Controlling dient der Überprüfung der in § 1 Absatz 1 formulierten übergeordneten Zielstellung der Jugendberufsagentur, allen jungen Menschen bis 25 Jahren eine Berufsausbildung oder dahin führende Angebote zu ermöglichen und funktionierende Systemübergänge sicherzustellen.
- (2) Die Partner entwickeln hierfür gemeinsam Zielzahlen und Berichtsformate. Als Grundlage dienen Kennzahlen, die sie in ihren eigenen Controlling-Systemen benutzen. Als Grundlagen werden sie im ersten Schritt auf die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Struktur und Kosten des Übergangssystem im Lande Bremen“ (Arbeitsstand 20. Oktober 2014) zurückgreifen.
- (3) Die Controlling-Berichte werden von den JBA – Planungs- und Koordinierungsgruppen jährlich erstellt und dem Lenkungsausschuss zur Beratung vorgelegt.
- (4) Zur strategischen Steuerung wird die Jugendberufsagentur begleitend evaluiert. Mit der Evaluation wird die Zielstellung der Jugendberufsagentur sowie die in diesem Vertrag geregelten Aufbau- und Ablauforganisation und die Ressourcenausstattung untersucht. Inhalt der Evaluation ist auch die Umsetzung der Gleichstellungsziele.
- (5) Die Evaluation soll dabei insbesondere aufzeigen, bei welchem Partner in welchem Umfang inhaltliche und finanzielle Synergieeffekte durch die Zusammenarbeit entstehen.
- (6) Die JBA – Planungs- und Koordinierungsgruppen werden in Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen dem Lenkungsausschuss im vierten Quartal 2015 ein Evaluationsdesign vorlegen und ein geeignetes Institut (Leistungsträger) für die Untersuchung vorschlagen. Der Lenkungsausschuss prüft das vorgelegte Evaluationskonzept fachlich und wirtschaftlich und bittet die Senatorin für Finanzen um Umsetzung.
- (7) Evaluationsergebnisse werden mit Auswertungen zum Stand 31.12.2016, 31.12.2017 sowie 31.12.2018 den zuständigen Gremien der Vertragspartner vorgelegt.

§ 10 Laufzeit

- (1) Die Verwaltungsvereinbarung tritt nach Unterzeichnung in Kraft und endet regulär nach Ablauf von sechs Jahren.
- (2) Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils zwei weitere Jahre, wenn einer der Partner nicht bis zum Ende des dem Ablauf vorhergehenden Jahres ordentlich kündigt.

§ 11 Außerordentliche Kündigung

- (1) Jeder Vertragspartner kann den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn Bundes- oder Landesrecht der Zusammenarbeit entgegensteht und damit das Ziel der Jugendberufsagentur durch eine Zusammenarbeit im Übrigen nicht mehr erreicht werden kann.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung ist möglich, wenn Partner ihre Aufgaben und Pflichten nicht vereinbarungsgemäß erfüllen.